VERORDNUNG (EWG) Nr. 1725/75 DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1975

mit Durchführungsvorschriften zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse des Rindfleischsektors mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder den Überseeischen Ländern und Gebieten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den Überseeischen Ländern und Gebieten (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 sieht die Senkung der Belastung bei der Einfuhr von Rindfleisch mit Ursprung in den Unterzeichnerstaaten des Abkommens von Lome unter der Bedingung vor, daß bei der Ausfuhr aus dem Ursprungsland eine Abgabe in entsprechender Höhe erhoben wurde.

Auf die fraglischen Einfuhren werden keine Zölle erhoben. Die Höhe der anwendbaren Abschöpfung wird gegebenenfalls um den „Beitritts"- und „Währungs"-Ausgleichsbetrag korrigiert. Da die letztgenannten Beträge je nach der für den jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Regelung unterschiedlich sind, sind auch die Einfuhrbelastungen unterschiedlich.

Jedoch würde die genaue Anwendung der Beträge zu umfassenden Verwaltungsproblemen führen und die betreffenden dritten Länder zwingen, je nach dem Bestimmungsland in der Gemeinschaft unterschiedliche Beträge zu erheben. Es empfiehlt sich daher, die Beträge unter Zugrundelegung von nur zwei Gebieten der Gemeinschaft pauschal zu berechnen, d.h. für die neuen Mitgliedstaaten, die noch „Beitritts-Ausgleichsbeträge" erheben, und für die anderen Mitgliedstaaten ; dabei sollten für jedes der beiden Gebiete die Ausgleichsbeträge zugrunde gelegt werden, die bei der Einfuhr in denjenigen Mitgliedstaat erhoben werden, in den die meisten dieser Einfuhren gehen, wobei außerdem angenommen werden kann, daß diese Beträge annähernd dem Durchschnittswert der für jeden der Mitgliedstaaten geltenden Ausgleichsbeträge entsprechen.

Der Nachweis für die Erhebung der Ausfuhrabgabe kann durch Eintragung des erhobenen Betrages in die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die vorzeitige Anwendung einiger Bestimmungen des AKD-EWG-Abkommens von Lome, die den Warenverkehr betreffend (2), vorgesehene Warenverkehrsbescheinigung erbracht werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 genannte Betrag ist für jedes für die Einfuhr nach Irland oder dem Verinigten Königreich bestimmte Erzeugnis gleich 90 v.H. des Betrages, der sich aus dem Durchschnitt der um die bei der Einfuhr aus Drittländern nach dem Vereinigten Königreich im Referenzzeitraum anwendbaren Beitritts-Ausgleichsbeträge verringerten Abschöpfungen und dem bei der Einfuhr in diesen Mitgliedstaat in der letzten vollständigen Woche des Referenzzeitraums geltenden Währungs-Ausgleichsbetrag errechnet.

(2) Der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/75 genannte Betrag ist für jedes für die Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat als die im Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten bestimmte Erzeugnis gleich 90 v.H. des Betrages, der sich aus dem Durchschnitt der im Referenzzeitraum gültigen Abschöpfungen und dem für Frankreich in der letzten vollständigen Woche des Referenzzeitraums geltenden Währungs-Ausgleichsbetrag errechnet.

Artikel 2

Der Bezugszeitraum für jedes Vierteljahr ist das vorangehende Vierteljahr.

Artikel 3

(1) Die Einfuhrbelastungen werden nur dann um den gemäß Artikel 1 festgesetzten Betrag gesenkt, wenn die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 nach dem in Anlage 5 des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 angeführten Muster folgende Angaben enthält :

(1) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1975, S. 67.

(2) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1975, S. 1.

a) in Feld 5 die Gruppe der Bestimmungsländer, wobei die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten mit Ziffer „1" und die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Mitgliedstaaten mit Ziffer „2" zu bezeichnen sind ;

b) in Feld 7 der Betrag der bei der Ausfuhr je 100 kg erhobenen Abgaben ;

c) in Feld 8 die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffende Ware.

Für jede Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs wird eine eigene Bescheinigung ausgefüllt.

(2) Keinesfalls kann in Anwendung dieser Verordnung ein Betrag gewährt werden.

(3) Die zu erhebende Ausfuhrabgabe ist diejenige, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr gilt.

Der Betrag, um den die Einfuhrbelastung verringert wird, ist derjenige, der am Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Einfuhr in das in Feld 5 der Bescheinigung genannte Gebiet der Gemeinschaft gilt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1975 in Kraft.

Sie gilt für die bis zum 31. Dezember 1975 getätigten Einfuhren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission